

# Vereinbarung

## 1. Vertragsparteien

### **Die Schweizerische Eidgenossenschaft**

vertreten durch  
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Fellerstrasse 21  
3003 Bern

**und**

### **Viscom**

Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation  
Speichergasse 35  
3000 Bern 7

## 2. Präambel

Viscom hat ein Branchen-Label eingeführt, das Betreibe auszeichnet, die nachhaltig arbeiten. Dieses Branchen-Label umfasst die Arbeitsbedingungen, die Mitwirkung in der Berufsbildung, umweltgerechtes Arbeiten und die Auftragsverarbeitung nach technisch aktuellen Gesichtspunkten.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft verfolgt die Strategie Nachhaltige Entwicklung, die eine nachhaltige Beschaffungspolitik umfasst.

Mit dieser Vereinbarung sollen die Anstrengungen beider Parteien für eine Vereinfachung bei Beschaffungsverfahren genutzt werden in den nachfolgend vereinbarten Punkten.

## 3. Zweck

In Beschaffungsverfahren hat der Bund als Auftraggeber von den Anbietern Nachweise zu den gesetzlichen Teilnahmebedingungen, den Eignungs- und Zuschlagskriterien zu verlangen.

Gemäss Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) kann der Bund als Auftraggeber neben den im Gesetz genannten Zuschlagskriterien insbesondere auch die Nachhaltigkeit als weiteres Kriterium zur Vergabe eines Auftrages heranziehen.

Das Branchen-Label von Viscom soll dem Inhaber des Labels ermöglichen, die vom Label abgedeckten Kriterien und Nachweise der Nachhaltigkeit in Beschaffungsverfahren zu erleichtern.

Jedem Anbieter bleibt der individuelle Nachweis der Nachhaltigkeitskriterien ebenfalls offen.

## **4. Pflichten des Bundesamtes für Bauten und Logistik BBL**

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, anerkennt die Anstrengungen von VISCOM und seiner Mitglieder für die nachhaltige Herstellung von Printmedien. Firmen, welche mit dem Viscom Branchen-Label ausgezeichnet sind, steht die Möglichkeit offen, in Beschaffungsverfahren die unter Ziffer 5.2 genannten Kriterien durch das Viscom Branchen-Label nachzuweisen und dadurch in diesen Bewertungskriterien die in der Ausschreibung genannten Punktzahlen zu erreichen.

Durch diese Vereinbarung ist das BBL in der Auswahl seiner Kriterien für Beschaffungsverfahren nicht eingeschränkt.

## **5. Pflichten des Viscom**

### **5.1 Vergabe**

Viscom, schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation, verpflichtet sich aufgrund der unten aufgeführten Kriterien (siehe A-D), auf Basis einer Selbstdeklaration und Kontrollen Viscom-Mitgliedern das Viscom Branchen-Label zu erteilen, sofern der jeweilige Betrieb die vier Kriterien (A-D) einhält.

### **5.2 Kriterien für den Erhalt des Labels**

#### **A Einhaltung des GAV**

Die Inhaber des Viscom Branchen-Label halten den aktuellen GAV der grafischen Industrie zwischen Viscom – comedia – Syna ein.

#### **B Unterzeichnung Selbstdeklaration BBL betreffend Arbeitsbedingungen**

Die Inhaber des Viscom Branchenlabels haben die Selbstdeklaration BBL (Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann) unterzeichnet.

#### **C Ausbildungsbetrieb**

Ausschliesslich Ausbildungsbetriebe erhalten das Label.

## **D Umweltgerechtes Arbeiten und Bewertung in Beschaffungsverfahren**

In Beschaffungsverfahren des Bundes werden die Anstrengungen der Inhaber des Labels für umweltgerechtes Arbeiten wie folgt bewertet:

- |   |           |
|---|-----------|
| - ISO-Zertifizierung 14001 (gültiges Zertifikat)  | 50 Punkte |
| - VOC-reduzierte Produktion (Anstrengungen mittels Konzept aufzeigen)   | 20 Punkte |
| - klimaneutrales Drucken (Nachweis betr. Ausgleich der berechneten CO2-Emissionsbelastung) oder Teilnahme an einem anerkannten Klimaschutzmodell (z.B. Energie-Agentur der Wirtschaft EnAW) | 20 Punkte |
| - Durchführung und Massnahmen gemäss Energie-Potenzial-Analyse  | 20 Punkte |
| - FSC Zertifizierung (gültiges Zertifikat)  | 20 Punkte |
| - Entsorgungskonzept vorhanden (detaillierter Prozessbeschreibung)  | 20 Punkte |

Punktemaximum: -----  
150 Punkte

Für den Erhalt des Labels müssen mindestens 60 Punkte erreicht werden

### **5.3 Führung einer Liste der Label-Inhaber und der Dossiers mit den Nachweisen sämtlicher Kriterien**

Viscom verpflichtet sich zur Führung einer Liste mit den Inhabern des Viscom Branchen-Labels. Jeweils zum ersten Arbeitstag jedes Quartals übermittelt Viscom unaufgefordert dem Bundesamt für Bauten und Logistik eine aktuelle Liste der Betriebe, welche das Viscom Branchen-Label besitzen. Die Liste weist die in Punkt 5.2 D erzielte Punktezahl aus. Viscom ist jederzeit bereit dem Bundesamt für Bauten und Logistik auf Verlangen hin über die Liste Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Dossiers mit den Nachweisen zu gewähren.

Diese Liste stellt kein Prüfungssystem im Sinne von Art. 10 BÖB dar.

### **5.4 Überwachung der Label-Kriterien**

Viscom überprüft die Inhaber des Viscom Branchen-Labels und überwacht die Einhaltung.

## **6. Inkraftsetzung/Kündigung/Modalitäten**

Mit Datum der Unterzeichnung tritt diese Vereinbarung in Kraft.

Sämtliche Korrespondenz im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist an folgende Adressen zu richten:

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
DLZ Bundespublikationen  
Fellerstrasse 21  
3003 Bern

VISCOM  
Schweizerischer Verband für  
visuelle Kommunikation  
Speichergasse 35  
3000 Bern 7

Änderungen dieser Vereinbarung können jederzeit von jeder Partei schriftlich beantragt werden. Sie werden gemeinsam verhandelt und für die Inkraftsetzung von beiden Parteien unterzeichnet.

Die Vereinbarung kann von jeder Partei auf jedes Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Gerichtsstand ist Bern.

Bern, 30. November 2010

Bundesamt für Bauten und Logistik

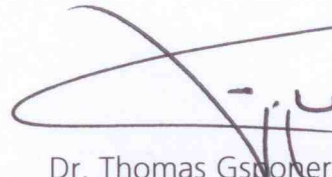
Viscom, Schweizerischer Verband  
für visuelle Kommunikation




René Graf  
Vizedirektor



Marco Fetz  
Leiter KBB und Rechtsdienst



Dr. Thomas Gspöner  
Direktor



Cyrine Zeder  
Rechtsdienst